

nen Schutzzwecken für die Herausbildung von Beweiserleichterungen zu scharf gezogen wäre, sodass hierfür auch der Unrechtsgehalt des Kontrollröntgens als Behandlungsfehler ins Gewicht fallen sollte. Schon die Entwicklung des ersten, vor allem

aber des zweiten Gedankens setze jedoch voraus, die problematische Rechtfertigung von Beweiserleichterungen durch die **Beurteilungskriterien des materiellen Rechts** (s nur *Wilburg*, Elemente des Schadensrechts [1941] 72) genauer zu untersuchen.

Subsidiaritätsklausel und Doppelversicherung

§ 59 Abs 1 VersVG. Voraussetzung der Doppelversicherung ist immer, dass in zwei Versicherungsverträgen dasselbe Interesse versichert wird. Dies muss nicht durch dieselbe Person geschehen: Nicht Identität des Versicherungsnehmers, sondern Identität des versicherten Interesses begründet Doppelversicherung.

Bearbeitet von JÖRG ZIEGELBAUER

Sachverhalt

Hier behandelt der OGH die Subsidiarität der Haushaltsversicherung des Mieters gegenüber der Gebäudeversicherung des Vermieters.

Der Kl hatte in seiner von ihm in einem Mehrparteienhaus kurz zuvor zu Wohnzwecken angemieteten Wohnung am Waschmaschinen-Wasseranschluss mit einem im Baumarkt erworbenen Sperrventil einen Gartenschlauch angeschlossen, um Terrassenpflanzen zu bewässern. Nach wenigen Tagen dürfte sich in den Nachtstunden der Schlauch von der Schlauchhülle des Ventils gelöst haben, wodurch Wasser auslief, das in Bodenrinnen sowie den durchgängig verlegten Klebparkettboden eindrang und an diesem nicht reparable Quell- und Schwind-schäden verursachte. Der Parkettboden muss mit Kosten von netto € 7.512,50 erneuert werden. Der **Gebäudeversicherer** des **Vermieters** hat diesem den Schaden in dieser Höhe ersetzt und begehrt vom Mieter, dem nunmehrigen Kl den Ersatz der gem § 67 VersVG auf ihn übergegangenen Forderung, weil der Schaden grob fahrlässig verursacht worden sei; die dortigen Parteien haben idF einfaches Ruhen jenes Verfahrens vereinbart. Zwischen den Parteien bestand am Ereignistag eine **HaushaltsVers** samt **Privat-HaftpflichtVers**, welcher neben den Vertragsgrundlagen für die HaushaltsVers die „Allg und Ergänzenden Allg Bedingungen für die HaftpflichtVers (AHVB und EHVB 2009 – Fassung 01/2012)“ der Bekl zugrunde lagen, die auszugsweise lauten:

„**A ALLG BEDINGUNGEN FÜR DIE SACHVERS (ABS)**
[...]

Art 10

Schuldhafter Herbeiführung des VersFalles; Obliegenheitsverletzung nach Schadeneintritt

1. Wenn der VersN oder [...] den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführen, ist der Versicherer dem VersN gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei.

[...]

B HAUSHALTSVERS

Allg Bedingungen für die HaushaltsVers (ABH)

I. SACHVERS

Art 15

Versicherte Sachen und Kosten

Versicherungsvertragsrecht

OGH 29. 9. 2022, 7 Ob 117/22i (LG Wels 22 R 35/22 m; BG Bad Ischl 3 C 542/21 w)

Wasserschaden; Haushaltsversicherung; Gebäudeversicherung; Subsidiaritätsklausel

EvBl 2023/47

1. Versicherte Sachen

1.1. Versichert ist der gesamte Wohnungsinhalt

1.1.1. im Eigentum des VersN [...] sowie

1.1.2. fremde Sachen [...], soweit nicht aus einer anderen Vers Entschädigung erlangt werden kann. [...]

1.2. Zum Wohnungsinhalt gehören

[...]

1.2.3. Folgende Baubestandteile und folgendes Gebäudezubehör, soweit dafür keine Entschädigung aus einer GebäudeVers verlangt werden kann:

Malereien, Tapeten, Verfließungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, [...], Klosetts und Armaturen. [...]

Art 16

Versicherte Gefahren und Schäden

[...]

4. Leitungswasser

4.1. Versichert sind Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt.

[...]

II. HAFTPFLICHTVERS

Art 25

VersFall und VersSchutz

1. VersFall

VersFall ist ein Schadenereignis, das dem privaten Risikobereich (siehe Art 26, Pkt. 1.) entspringt und aus welchem dem VersN Schadenersatzverpflichtungen (Pkt. 2) erwachsen können.

2. VersSchutz

2.1. Im VersFall übernimmt der Versicherer

2.1.1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem VersN wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (idF kurz ‚Schadenersatzverpflichtungen‘ genannt) erwachsen;

2.1.2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung [...].

[...]

Art 26

Sachlicher Umfang des VersSchutzes

1. Die Vers erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des VersN als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Le-

bens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insb

1.1. als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) [...]

[...]

Art 31

Ausschlüsse vom VersSchutz

Nicht versichert sind:

[...]

3. Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde.

[...]

7. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an

7.1. Sachen, die der VersN oder [...] entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, [...].

[...]

7.4. jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.

[...]

Bes Bedingungen für die m HaushaltsVers (BBH)

Art 36

Bes Bedingungen für HaushaltsVers ohne UnterVers mit Wertanpassung

[...]

PRIVAT-HAFTPFLICHTVERS

[...]

Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten

In Erweiterung des Art 31 Pkt 7.1 fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars unter VersSchutz, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von einem Monat aufweist.

[...]

C GROBE FAHRLÄSSIGKEIT

VersSchutz grobe Fahrlässigkeit Haushalt

Art 37

In den Sparten [...] Leitungswasser, [...] verzichtet der Versicherer bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens auf den Einwand der Leistungsfreiheit gem Art 10 Pkt. 1 bzw § 61 VersVG.

[...]“

Die AHVB lauten auszugsweise:

„Art 1

Was gilt als VersFall und was ist versichert?

1. VersFall

1.1. VersFall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem VersN Schadenersatzverpflichtungen (Pkt. 2) erwachsen oder erwachsen könnten.

[...]

2. VersSchutz

2.1. Im VersFall übernimmt der Versicherer

[...];

2.1.2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung [...].

[...]

Art 7

Was ist nicht versichert (Risikoausschlüsse)?

[...]

10. Die Vers erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an

10.1. Sachen die der VersN oder [...] entliehen, gemietet, geleast, oder gepachtet haben;

[...]“

Die EHVB lauten auszugsweise:

„[...]“

Abschnitt B:

Ergänzende Regelungen für spezielle Betriebs- und Nichtbetriebsrisiken

[...]“

Der Kl begehrt Feststellung der Deckungspflicht der Bekl.

Das BerG wies die Klage ab.

Der OGH wies die Rev des Kl zurück.

Aus der Begründung

[Subsidiaritätsklausel und DoppelVers]

Allg VersBedingungen sind nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914f ABGB) auszulegen und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen, VersN und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RS0050063 [T 71]; RS0112256 [T 10]; RS0017960). [...] Da es in der (ö) VersPraxis grunds keine generelle „All-Risk-Vers“ gibt, darf ein VersN nicht erwarten, dass mit einer HaushaltsVers schlechthin jedwedes Risiko abgedeckt ist (vgl RS0119747). [...]. Eine **Subsidiaritätsklausel** ist eine der Risikoabgrenzung dienende Bestimmung, wonach der Versicherer nicht haftet, wenn ein anderer Versicherer die Gefahrtragung für das betreffende Wagnis unternommen hat; sie soll **unerwünschte DoppelVers** hintanhaltend. Bei der qualifizierten (uneingeschränkten) Subsidiarität kommt es schlechthin auf das Bestehen der anderweitigen Vers für dasselbe Risiko an, während bei der einfachen (eingeschränkten) Subsidiarität darauf abgestellt wird, ob die anderweitige Vers nicht nur besteht, sondern auch Deckung gewährt, wobei dies noch näher ausgeführt werden kann. Bei letzterer Form haftet der Versicherer also nur dann subsidiär, wenn und soweit der VersN aus einer anderen Vers Entschädigung erlangen kann (7 Ob 340/98w mwN). Die in § 59 Abs 1 VersVG definierte **DoppelVers** ist ein Sonderfall einer Neben- bzw MehrfachVers nach § 58 VersVG. In jedem Fall gehört es zu den Voraussetzungen der DoppelVers, dass dasselbe Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert ist. Voraussetzung der DoppelVers ist immer, dass in zwei VersVerträgen dasselbe Interesse versichert wird. Dies muss aber nicht durch dieselbe Person geschehen; DoppelVers ist daher auch dann anzunehmen, wenn – wie hier – dasselbe Interesse etwa durch eine EigenVers und durch eine Vers für fremde Rechnung geschützt wird. Nicht Identität des VersN, sondern **Identität des versicherten Interesses** begründet DoppelVers (vgl RS0116370; 7 Ob 52/02a; 7 Ob 165/16i). Daraus erhellt, dass eine Subsidiaritätsklausel als Mittel der Risikoabgrenzung zur Vermeidung von DoppelVers zwangsläufig ebenso wie diese an das versicherte Interesse anknüpft.

[Keine Deckung aus der HaushaltsVers des Kl]

Nach den Feststellungen besteht einerseits eine **GebäudeVers des Vermieters** (dessen EigenVers) und andererseits eine **dasselbe Interesse** des Vermieters an der Integrität des vermieteten Objekts deckende **HaushaltsVers des Kl** (Art 15.1.2.3. AHB).

Nach dem klaren Wortlaut der AHB wäre daher die Bekl nur dann zur Deckung in Ansehung der SachVers verpflichtet, wenn (hier) die GebäudeVers dem Vermieter – ihrem VersN – den Schaden am vermieteten Objekt nicht ersetzt hätte. Dies war aber nach dem unstr Sachverhalt nicht der Fall, sodass die ausdrückliche Subsidiaritätsklausel greift. [...] Soweit die Rev darlegt, dass die GebäudeVers des Vermieters keine Deckung gewähre, geht sie daher nicht vom der rechtlichen Prüfung durch den OGH zugrunde zu legenden Sachverhalt aus. Es kommt nach der klaren Bedingungs-lage auf diese Leistung aus der GebäudeVers an und nicht auf die Frage, ob der Versicherer des Vermieters, auf den dessen Schadenersatzansprüche nach § 67 VersVG übergegangen sind, Ersatz vom Schädiger – hier dem Kl – fordert. Zwar umfasst der VersSchutz in der HaftpflichtVers grunds auch die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen **Kosten der Feststellung und Abwehr** einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht (vgl Art 25.2.1.2 ABH; Art 1.2.1.2 AHVB). VersSchutz besteht aber nur für die Abwehr jener Ansprüche, die grunds von der Deckungspflicht des Versicherers umfasst sind. Die Kostendeckung für die Anspruchsfeststellung und -abwehr reicht nicht weiter als das materiell gedeckte Risiko (RS0132326). Zur Frage der Deckungspflicht aus der HaftpflichtVers verweist die Rev aber nur auf die vom ErstG vertretene Ansicht, gem Abschn A.2.3 EHVB wären Schadenersatzverpflichtungen des VersN aus der Innehabung von Gebäuden oder für Wohnzwecke benützten Räumlichkeiten versichert. Abschn A EHVB bezieht sich aber nach seinem völlig klaren Wortlaut auf – hier nicht vorliegende und auch nicht versicherte (Art 26.1 ABH) – Betriebsrisiken; [...]. Eine Einschränkung von Art 7.10.1 AHVB (vgl 7 Ob 36/88 zum Ausschluss vergleichbaren Inhalts nach Art 21 Abs 7 lit a ABH 1980) auf bewegliche gemietete Sachen ist der Bedingungs-lage daher nicht zu entnehmen. [...].

In der Rev nicht mehr angesprochen werden § 864a, § 879 Abs 3 ABGB oder eine Intransparenz von Klauseln, sodass darauf nicht weiter einzugehen ist (RS0043338 [insb T 15]; RS0043352 [insb T 23, T 25, T 30, T 31, T 35]).

Anmerkung



FELIX ARTNER, LL.M. (WU), ist Universitätsassistent am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der WU Wien.

Ein Mieter verursacht einen Wasserschaden am Parkettboden seiner Wohnung. Der Gebäudeversicherer des Vermieters ersetzt den Schaden und nimmt nun Regress beim Mieter gem § 67 VersVG. Erhält der Mieter (Kl) Ersatz für den Schaden von seinem Haushaltsversicherer (Bekl)?

Der Mieter trägt – aufgrund des Regresses des Gebäudeversicherers – wirtschaftlich den Schaden, wenn er nicht aus seiner eigenen HaushaltsVers Deckung erlangen kann. Hier wäre zunächst an die Freistellung vom Regressanspruch im Rahmen der in der HaushaltsVers enthaltenen HaftpflichtVers zu denken. Allerdings greift hier der Ausschluss für die Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten Sachen, wozu auch unbewegliche Sachen wie Fußböden zählen (Rz 17).

Wie sieht es aber mit der SachVers für den Wohnungsinhalt aus? Nach den Bedingungen leistet der Haushaltsversicherer bei Schäden an Fußböden nur, „soweit dafür keine Entschädigung

aus einer Gebäudeversicherung verlangt werden kann“. Da der Gebäudeversicherer dem Vermieter den Schaden ersetzt hat, verneint der OGH die Leistungspflicht des Haushaltsversicherers. Entscheidend sei der Zweck dieser Subsidiaritätsklausel, mit der eine DoppelVers vermieden werde.

Eine DoppelVers setzt voraus, dass dasselbe Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert ist (Rz 8; 7 Ob 9/12t). Nach dem Prinzip der konkreten Bedarfsdeckung soll der VersN nicht überkompensiert werden, sodass er auch bei einer DoppelVers nie mehr als den Gesamtschaden ersetzt bekommt, wenn die jeweiligen VersSummen den VersWert übersteigen (§ 59 Abs 1 VersVG). In der vorliegenden Entscheidung wurden die Vers zwar von verschiedenen VersN (Vermieter, Mieter) abgeschlossen, das allein spricht aber nicht gegen eine DoppelVers, ist doch nach der hA die Identität der VersN nicht erforderlich (Rz 8; 7 Ob 52/02a; Höllwerth in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG [11. Lfg] § 59 Rz 13 mwN). Durch eine Subsidiaritätsklausel wird vermieden, dass sich die Frage der DoppelVers überhaupt stellt, weil aus einer der Vers (hier: HaushaltsVers) von vornherein schon gar keine Leistung zusteht (Perner, Privatversicherungsrecht Rz 6.13). ME hätte man aber näher untersuchen müssen, welche Interessen tatsächlich zweimal versichert sind. So wurde in Deutschland für dieselbe Fallkonstellation nur für das Sacherhaltungsinteresse des Vermieters Interessenidentität angenommen (Martin, VersR 1978, 881 [883f]). In Bezug auf ein allfällig versichertes Sachersatzinteresse des Mieters, also das Interesse, nicht aufgrund der Beschädigung fremder Sachen haftpflichtig zu werden, wäre der Zweck der Klausel also nicht einschlägig.

Das Ergebnis des OGH überzeugt aber auch deshalb nicht, weil für die Auslegung der Subsidiaritätsklausel nicht die gesetzliche Rechtslage zur DoppelVers maßgeblich ist, sondern – wie auch eingangs der E betont wird (Rz 5) – das Verständnis des durchschnittlichen VersN (RS0017960). Der VersN wird den Zweck der Klausel darin erblicken, dass nicht im Ergebnis zwei Versicherer zahlen sollen, wenn es nur einen Schaden gibt. Fraglich ist aber, ob dies nach dem Verständnis des durchschnittlichen VersN auch dann gilt, wenn der Gebäudeversicherer den Schaden nicht endgültig trägt. ME wird der VersN die offen formulierte Klausel („verlangt werden kann“) so verstehen, dass der Anspruch gegen den Haushaltsversicherer nur dann gesperrt ist, wenn er wirtschaftlich betrachtet selbst in den Genuss einer Entschädigung aus einer GebäudeVers kommt, etwa, weil sein Sachersatzinteresse in der GebäudeVers des Vermieters mitversichert ist. Das ist aber gerade nicht der Fall, lässt die Rsp den Regress des Gebäudeversicherers gegen den Mieter doch zu. Bei dieser Lage geht der VersN zurecht davon aus, dass der Haushaltsversicherer leistet. Ansonsten würde er ja jenen Teil der Prämie, der auf – in der HaushaltsVers an sich gedeckte – leicht fahrlässig verursachte Leitungswasserschäden an Fußböden entfällt, regelmäßig umsonst zahlen, weil in diesem Fall ganz typischerweise eine GebäudeVers besteht und der Vermieter aus dieser den Schaden ersetzt bekommt. Hinzu kommt, dass der Mieter aufgrund des Ausschlusses für Schädigungen an gemieteten Sachen in der HaftpflichtVers seine Schadenersatzverpflichtung auch nicht einfach auf den Haushaltsversicherer überwälzen kann. Das spricht dafür, dass nach dem Verständnis des durchschnittlichen VersN die Subsidiarität dann nicht greifen kann, wenn deren Auslöser (Deckung in der GebäudeVers) zugleich das Regressrecht des Gebäudeversicherers begründet. Eine andere Auslegung wäre wohl mit Blick auf die Geltungs- und Inhaltskontrolle (§§ 864a, 879 Abs 3 ABGB) problematisch.